

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Infolge der seit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Spanien zu Tage getretenen Dimension des Terrorismus und dessen internationaler Ausprägung stehen die Sicherheitsbehörden vor neuen, schweren Aufgaben. Zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes im Kampf gegen Terrorismus muss das rechtliche Instrumentarium des Verfassungsschutzes so ausgestaltet und verbessert werden, dass er die ihm übertragenen Aufgaben noch effektiver erfüllen kann.

Auf Bundesebene wurde im Jahr 2002 das Terrorismusbekämpfungsgesetz verabschiedet. Dieses beinhaltet u. a. Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes, die auf Landesebene nachvollzogen werden müssen.

Infolge des Inkrafttretens des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 ist das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderungen liegt darin, dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) die nötigen gesetzlichen Befugnisse zu geben, damit es seinen Aufgaben, insbesondere in der Bekämpfung des Terrorismus, besser gerecht werden kann. Die Erweiterung der mit diesem Artikelgesetz vorgesehenen Befugnisse ist durchgängig mit der Festlegung von Kontrollrechten der einschlägigen par-

lamentarischen Gremien sowie der Beachtung der Rechte des Betroffenen verknüpft. Ferner wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit den Grundsätzen des Datenschutzes Genüge getan. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Landesgesetz einerseits an die bundesgesetzliche Regelung angepasst, damit das Landesamt für Verfassungsschutz seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes und §§ 1 und 2 BVerfSchG) besser nachkommen kann. Andererseits wird das vorhandene Instrumentarium an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung angepasst und optimiert. Im Einzelnen:

1. Das LfV soll entsprechend der Regelung für das Bundesamt für Verfassungsschutz das Recht erhalten, auch solche Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, da sie ein gefährlicher Nährboden für den wachsenden Terrorismus sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes [LVSG]).
2. Das LfV soll die Befugnis erhalten, bestimmte Auskünfte bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Luftfahrtunternehmen sowie von Erbringern von Postdienstleistungen, Telekommunikationsdiensten oder Telediensten einzuholen (§ 5 a LVSG).
3. Das LfV soll mitwirken bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- oder Jagdrecht sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren (§ 3 Abs. 3 LVSG).
4. Die Altersgrenze für die Speicherung von Erkenntnissen über Jugendliche in Dateien soll von 16 auf 14 Jahre abgesenkt werden (§ 8 Abs. 1 LVSG).
5. Der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden, insbesondere zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz soll weiter verbessert werden. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz in eng begrenztem Umfang einschlägige Erkenntnisse auch an Private, insbesondere an Unternehmen der Daseinsvorsorge, weitergeben kann (§§ 9, 10 LVSG).
6. Der Informationsaustausch innerhalb der Verfassungsschutzbehörde soll optimiert werden (§ 7 LVSG). Um die Gefahr von Informationsverlusten zu minimieren und die Möglichkeit zu verbessern, sog. Schläfer aufzuspüren, sollen die Lösungsfristen des § 14 Abs. 3 Satz 2 LVSG bei Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, soweit sie eine Gewaltkomponente aufweisen, sowie in den Fällen der Nummern 3 und 4 von 10 auf 15 Jahre verlängert werden. Bei Jugendlichen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Ursprünglich war ebenfalls vorgesehen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wohnraumüberwachung so zu ändern, dass dieses originäre nachrichtendienstliche Instrument auch in der Praxis genutzt werden kann. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 wird dieser Punkt jedoch zurückgestellt, um die erwartete Neuregelung der entsprechenden Bestimmung im Verfassungsschutzgesetz des Bundes abzuwarten.

Des Weiteren soll das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes in Anlehnung an die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffene Rechtslage im Bundesbereich um den vorbeugenden personellen Sabotageschutz erweitert werden. Aufgrund der neu geschaffenen Rechtslage können Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen sowie von besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen beschäftigt sind, auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden.

C. Alternativen

Keine. Durch die Änderungen passt das Land seine Vorschriften an die des Bundes an und schafft so die Voraussetzungen, um mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz besser zusammenzuarbeiten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Einführung erweiterter Ermittlungs- und Kontrollkompetenzen des Landesamtes für Verfassungsschutz und einhergehend damit die Notwendigkeit, entsprechende Technik anzuschaffen, führen zu einem derzeit nicht bezifferbaren finanziellen Mehraufwand, der durch Umschichtungen innerhalb der vorhandenen Ressourcen finanziert wird.

E. Kosten für Private

Durch die vorgesehenen Maßnahmen können Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 19. Juli 2005

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung
des Landesverfassungsschutzgesetzes,
des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landes-
sicherheitsüberprüfungsgesetzes und
des Landesdatenschutzgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 639), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummern 1 bis 3“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie bei Maßnahmen des vorbeugenden Sabotageschutzes,“.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts,

7. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrecht,“.

- cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 8 bis 10.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit dieses Gesetz keine Regelungen trifft, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 8 und 13 Abs. 2 bis 4 sowie §§ 14 bis 24 des Landesdatenschutzgesetzes.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon ist es jedoch berechtigt, die Polizei in eilbedürftigen Fällen außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamtes um eine Abfrage aus dem Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt im automatisierten Verfahren zu ersuchen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

*Einholen von Auskünften bei
nicht-öffentlichen Stellen*

(1) Wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die dort genannten Schutzgüter vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall unentgeltlich Auskünfte zu

1. Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,
2. Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs bei Luftfahrtunternehmen

einholen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298) bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen

des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(4) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium.

(5) Das Innenministerium unterrichtet die Kommission nach § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr in Verzug kann das Innenministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; in diesem Fall ist die Kommission unverzüglich zu unterrichten. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Informationen und personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Innenministerium unverzüglich aufzuheben.

(6) Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftsggeber nicht mitgeteilt werden.

(8) Für die Mitteilung an den Betroffenen findet § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(9) Das Innenministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Gremium nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(10) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5 a Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- c) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ und die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Erhebungen nach den Absätzen 3 und 4 und solchen nach Absatz 2, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) gleichkommen, ist der Eingriff nach seiner Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. § 12 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Die durch

solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe von § 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz findet entsprechende Anwendung.“

e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.“

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke sowie für Zwecke verwendet werden, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind.“

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 personenbezogene Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zulässig.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden des Landes und die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen übermitteln von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten anderer öffentlicher Stellen und amtliche

Register unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und vorbehaltlich der in § 11 getroffenen Regelung einsehen, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder 3 oder
2. zum Schutz der Mitarbeiter und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen Gefahren für Leib und Leben

erforderlich ist und die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den Registern den Zweck der Maßnahme gefährden oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Dazu gehören auch personenbezogene Daten und sonstige Informationen aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Über die Einsichtnahme nach Satz 1 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.“

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 3“ und die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 4 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

f) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft unverzüglich, ob die ihm übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat es die Unterlagen zu vernichten oder, sofern diese elektronisch gespeichert sind, zu löschen. Die Vernichtung oder Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Worte „einschließlich der Strafverfolgung“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen des Landes von sich aus die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes oder in den §§ 74a oder 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannt sind oder bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit dies zum Zwecke einer erforderlichen und zulässigen Datenerhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz unabdingbar ist und dadurch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Person, deren Daten übermittelt werden, beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus an andere als öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen oder besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine sonstige Einrichtung oder Unternehmung, insbesondere der Wissenschaft und Forschung, des Sicherheitsgewerbes oder der Kredit- und Finanzwirtschaft, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für die Einrichtung oder Unternehmung erforderlich ist. Die Übermittlung nach den Sätzen 2 und 3 bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Innenminister oder im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. Für Übermittlungen nach Satz 2 gilt § 9 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf

die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Innenministerium feststellt, dass diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Übermittlung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Erweisen sich personenbezogene Daten, nachdem sie durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.“

9. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „16. Lebensjahres“ durch die Angabe „14. Lebensjahres“ ersetzt.

10. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die ihre Ziele durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgen, sowie über Bestrebungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 sind spätestens nach fünfzehn Jahren, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 oder 2 beginnt mit der letzten gespeicherten relevanten Information.“

11. § 15 wird aufgehoben.

12. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „Artikel 10 des Grundgesetzes“ durch die Angabe „dem Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1979 (GBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz – AG G10)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne von § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298) ist das Innenministerium.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Worte „Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Lässt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so unterrichtet das Innenministerium die Kommission weiterhin auf Verlangen, mindestens jedoch alle sechs Monate.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Von einer Mitteilung kann endgültig abgesehen werden, wenn die Kommission fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme einstimmig festgestellt hat, dass

1. eine Mitteilung ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung noch nicht möglich war,
2. dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin nicht möglich sein wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Die Kommission kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Die Kontrolle der Verarbeitung nach dem Artikel 10-Gesetz erlangter personenbezogener Daten erfolgt durch die Kommission nach § 2 Abs. 2. Dies gilt auch für Daten nach dem Artikel 10-Gesetz, die dem Landesamt für Verfassungsschutz von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder des Bundes übermittelt worden sind.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 3

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen oder einer besonders gefahrenträchtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

(4) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde. Verteidigungswichtig sind außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung erheblich gefährden kann. Besonders gefahrenträchtig sind solche Einrichtungen, deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann. Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen oder einer besonders gefahrenträchtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Schutzgüter ausgeht.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Landes, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 35 Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 3 wahrnimmt und eine Person mit einer derartigen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die obersten Landesbehörden sind zuständig für die Sicherheitsüberprüfung der Leiter und der Geheimschutzbeauftragten sowie deren jeweilige Stellvertreter der unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen; die Sicherheitsüberprüfung der Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidenten obliegt dem Innenministerium.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Innenministerium ist zuständig für die Sicherheitsüberprüfung der Geheimschutzbeauftragten der obersten Landesbehörden und deren Stellvertreter.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 4 bis 11.

e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „und deren“ durch die Worte „, der Geheimschutzbeauftragten sowie deren jeweilige“ ersetzt .

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 3 wahrnehmen sollen.“

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ die Worte „und einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister“ angefügt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anfragen an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der betroffenen Person unter Beteiligung des Landeskriminalamtes, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre, sowie an die Grenzschutzdirektion, das Bundeskriminalamt und die Nachrichtendienste des Bundes.“

5. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen, die von der zuständigen Stelle

1. zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bei einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, wenn die Weitergabe von Verschlussachen durch eine öffentliche Stelle des Landes an die nicht-öffentliche Stelle die Ermächtigung erforderlich macht, oder

2. mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 bei einer nicht-öffentlichen Stelle betraut werden sollen,

werden nach diesem Gesetz durchgeführt.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 ausüben oder ausüben sollen, ist diejenige oberste Landesbehörde, deren Zuständigkeit für die nicht-öffentliche Stelle in einer Rechtsverordnung nach § 35 festgelegt ist. Sie kann ihre Befugnis auf eine von ihr bestimmte sonstige öffentliche Stelle des Landes übertragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium kann zur Ausführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes oder nicht-öffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige oder besonders gefahrenträchtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind, welche oberste Landesbehörde für die nicht-öffentliche Stelle zuständig ist und welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 4 wahrnehmen.“

9. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 3 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesverfassungsschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 hat die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension erreicht. Vorbereitung und Ausführung der Anschläge waren gekennzeichnet durch ein hohes Ausmaß an Brutalität, Menschenverachtung und Fanatismus. Hinter den Anschlägen steht ein staatenübergreifendes Netz logistischer Verknüpfungen und operativer Strukturen.

Die infolge der Anschläge vom 11. September zu Tage getretene Dimension des Terrorismus und dessen internationale Ausprägung stellen die Sicherheitsbehörden vor neue, schwere Aufgaben. Niemand kann ausschließen, dass auch die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Baden-Württemberg das Ziel solcher terroristischer Attacken wird. Die gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegenzutreten. Aufgabe der Politik ist es dabei, mögliche Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung gegen Angriffe von innen wie von außen zu erkennen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko ihres Eintritts zu minimieren.

Im Bund und in den Ländern sind sofort nach den Attentaten administrative und operative Maßnahmen ergriffen worden. Das Land Baden-Württemberg hat beispielsweise mit Ministerratsbeschluss vom 23. Oktober 2001 ein Sofortprogramm zur intensivierten Bekämpfung des Terrorismus aufgestellt und eine Entschließung zur wirksameren Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Extremismus in den Bundesrat eingebracht. Die dort aufgeführten Maßnahmen stellen wichtige Bausteine zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes im Kampf gegen den Terrorismus dar. Hinzukommen müssen die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen. Ziel muss es dabei sein, das rechtliche Instrumentarium des Verfassungsschutzes so zu verbessern, dass er die ihm übertragenen Aufgaben noch effektiver erfüllen kann.

Auf Bundesebene wurde das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) am 9. Januar 2002 verabschiedet. Dieses beinhaltet u. a. Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes, die auf Landesebene nachvollzogen werden.

2. Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (Artikel 10-Gesetz – G10, BGBl. I S. 1254) ist das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend anzupassen.

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes beinhaltet die für eine entschlossene, aber auch wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend erforderlichen Maßnahmen. Hierzu bedarf es der Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Landes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, nach welchem die Telekommunikationsüberwachung, die ein wichtiges Instrument auch für die Beobachtung ausländischer extremistischer Gruppierungen ist, erfolgt.

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderungen liegt darin, dem Landesamt für Verfassungsschutz die nötigen gesetzlichen Befugnisse zu geben, damit es seinen Aufgaben, insbesondere in der Bekämpfung des Terrorismus, besser gerecht werden kann. Die Erweiterung der mit diesem Artikelgesetz vorgesehenen Befugnisse ist durchgängig mit der Festlegung von Kontrollrechten der einschlägigen parlamenta-

rischen Gremien sowie der Beachtung der Rechte des Betroffenen verknüpft. Ferner wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit den Grundsätzen des Datenschutzes Genüge getan. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Landesgesetz an die bundesgesetzliche Regelung angepasst, damit das Landesamt für Verfassungsschutz seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes und §§ 1 und 2 BVerfSchG) im gebotenen Umfang nachkommen kann.

Auch wenn viele Änderungen letztlich auf die Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes des Bundes vom 9. Januar 2002 zurückzuführen sind, sollen mit dem vorliegenden Entwurf nicht lediglich die landesgesetzlichen Regelungen an die des Bundes angepasst werden. Im gebotenen Umfang sind vielmehr auch auf Landesebene Fortschreibungen des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) notwendig, damit das Landesamt für Verfassungsschutz die übertragenen Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

Zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfs zählen folgende Regelungen:

- Dem Verfassungsschutz kommt bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vorfeldaufklärung eine wichtige Aufgabe zu. Das Landesamt für Verfassungsschutz erhält daher entsprechend der Regelung für das Bundesamt für Verfassungsschutz das Recht, auch solche Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, da sie ein gefährlicher Nährboden für den wachsenden Terrorismus sind. In verschiedenen Landesverfassungsschutzgesetzen sind solche Bestrebungen bereits als Gegenstand der nachrichtendienstlichen Beobachtung genannt.
- Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender bzw. geheimdienstlicher Tätigkeit verdächtigt werden, können zur Feststellung von Tätern und Hintermännern führen. Zur Erforschung dieser Geldströme und Kontobewegungen erhält das Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, Informationen über Konten einzuholen. Ferner sind Befugnisse vorgesehen, von Postdienstleistern, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleistern Auskünfte einzuholen.
- Die mittlerweile eingetretene Entwicklung der Gefährdungslage macht es erforderlich, der Bedrohung durch ausländische Extremisten, die vor Gewaltanwendung, auch unter dem Einsatz von Waffen oder Sprengstoff, nicht zurückschrecken, durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Hierzu gehört auch, dass das Landesamt für Verfassungsschutz an dem Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- oder Jagdgesetz beteiligt wird oder vor Entscheidung über den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person diese sicherheitsmäßig überprüft, insbesondere wenn es um ein längerfristiges oder ein dauerhaftes Bleiberecht geht.
- In Anlehnung an die Regelung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes soll eine gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer von Mobiltelefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes geschaffen werden.
- Sowohl im Bereich des Rechtsextremismus als auch bei militanten Islamisten ist eine fortschreitende Verjüngung des potentiellen Täterkreises zu beobachten. Um eine zuverlässige Einschätzung des Bedrohungspotentials zu ermöglichen, müssen Erkenntnisse über Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Dateien gespeichert werden dürfen. Die Altersgrenze soll daher auf 14 Jahre herabgesetzt werden.
- Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 23. Oktober 2001 soll der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden, insbesondere zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz verbessert werden. Darüber

hinaus soll ermöglicht werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz in eng begrenztem Umfang einschlägige Erkenntnisse auch an Private, insbesondere an Unternehmen der Daseinsvorsorge weitergeben kann.

- Der Informationsaustausch innerhalb der Verfassungsschutzbehörde soll durch Lockerung der Zweckbindung optimiert werden. Um die Gefahr von Informationsverlusten zu minimieren und die Möglichkeit zu verbessern, sog. Schläfer aufzuspüren, sollen die Lösungsfristen des § 14 Abs. 3 Satz 2 LVSG für Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1, sofern sie eine Gewaltkomponente ausweisen, sowie in den Fällen der Nr. 3 und 4 von 10 auf 15 Jahre verlängert werden.
- Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist an das Gesetz zur Neuordnung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001, welches das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz aufhebt, anzupassen.
- Das Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheimschutzes (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG) wird in Anlehnung an die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffene Rechtslage im Bundesbereich um den vorbeugenden personellen Sabotageschutz erweitert. Aufgrund der neu geschaffenen Rechtslage können Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen sowie von besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen beschäftigt sind, mittels einer einfachen Sicherheitsüberprüfung auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Darüber hinaus wird das LSÜG hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen bei Überprüfungen an das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes und an später verabschiedete Sicherheitsüberprüfungsgesetze anderer Länder angepasst.

Die ebenfalls geplante Änderung der Vorschrift zur Wohnraumüberwachung (§ 6 Abs. 3 LVSG) wird dagegen zurückgestellt. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004, Az.: 1BvR2378/98 und 1BvR1084/99, sind mit Verweis auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die damit einhergehende Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung Vorgaben für die akustische Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung gemacht worden, die sich letztlich auch auf die Wohnraumüberwachung nach den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder auswirken. Mit Blick auf die Notwendigkeit, das Handlungsinstrumentarium der Verfassungsschutzbehörden vergleichbar auszugestalten, erscheint es sinnvoll, die Überlegungen des Bundes zur Umgestaltung seiner mit der landesgesetzlichen Vorschrift identischen Regelung in § 9 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) abzuwarten. Eine Änderung der landesrechtlichen Vorschrift wird daher zurückgestellt. Dies ist vor dem Hintergrund vertretbar, dass innerorganisatorisch sichergestellt worden ist, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den strafprozessualen Bereich zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung auch bei der Wohnraumüberwachung gemäß § 6 Abs. 3 LVSG zu beachten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

(Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 LVSG)

Zu Buchstabe a, aa) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 neu)

Bislang stellt § 3 Abs. 2 Nr. 3 LVSG die wichtigste Rechtsgrundlage für die Beobachtung ausländischer extremistischer Organisationen dar. Danach gehört zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden. Diese Vorschrift greift aber zunehmend zu kurz, da sie Bestrebungen nicht erfasst, die sich gegen politische Gegner im Ausland richten und bei denen Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, die zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen sind.

Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit. Sie bilden einen Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, der auch vor terroristischer Gewaltanwendung nicht zurückschreckt. Es ist deshalb geboten, dass der Verfassungsschutz solche Bestrebungen – auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – beobachtet.

Tätigkeiten von organisierten Zusammenschlüssen, die Gewalt zwar weder gegen die Bundesrepublik noch gegen einen ausländischen Staat richten wohl aber gegen politische Gegner im Ausland, werden vom Merkmal „Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ erfasst. Es enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Dieses umfasst das Verbot militärischer Gewaltanwendung im Ausland, das Verbot konfessionelle, rassische oder ethnische Gruppen im Ausland zu vernichten oder solche Gruppen physisch oder psychisch zu beeinträchtigen (derartige friedens- und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen werden in Artikel 5 f. des Römischen Statuts des Internationalen Staatsgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, Seite 1393, als schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet).

Das geschützte Rechtsgut des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“ ist zwar vom Begriff des „Gedankens der Völkerverständigung“ umfasst; beide Begriffe nebeneinander dienen aber der Rechtsklarheit.

Mit der Einfügung der Nr. 4 in § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das LVSG an die Regelung des BVerfSchG angepasst, die seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes besteht. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in den Verfassungsschutzgesetzen der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bayern, Hessen, Brandenburg, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

Zu Buchstabe a, bb) (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1.

Zu Buchstabe b, aa) (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LVSG)

Den Verfassungsschutzbehörden und somit auch dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegt seit jeher die Mitwirkungsaufgabe des materiellen Geheim-

schutzes, der sich in die beiden Teilbereiche der technischen und organisatorischen Maßnahmen gliedert. Diese überschneiden und ergänzen sich, sodass ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Bislang ist lediglich der Teilbereich der technischen Maßnahmen im Gesetz ausdrücklich genannt worden. Die zusätzliche Aufnahme der organisatorischen Maßnahmen dient der Klarstellung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz berät Behörden und Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich präventiver Sicherheitsvorkehrungen. Aus fachlicher Sicht ist es notwendig, auch materielle Sabotageschutzmaßnahmen (etwa die Absicherung gegen das Eindringen Unbefugter durch Zugangskontrollsysteme und zum Erkennen entsprechenden unbefugten Betretens) in die Beratung einzubeziehen. Die ausdrückliche Aufgabenzuweisung trägt der bisherigen Praxis Rechnung und hat klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe b, bb) (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 LVSG)

Das LVSG führt in § 3 Abs. 3 Satz 1 zahlreiche Mitwirkungsaufgaben auf. Ausdrücklich genannt werden die Fälle, in denen eine Mitwirkung des Landesamtes erfolgt. Dies dient der Rechtssicherheit, da der Bürger hieraus entnehmen kann, in welchen Fällen er damit rechnen muss, dass der Verfassungsschutz um Auskunft zu seiner Person gebeten wird. Die in § 3 Abs. 3 genannten Mitwirkungsbefugnisse erweitern nicht die Befugnisse des Landesamtes über die gesetzlich vorgesehenen Befugnisse beispielsweise des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Aufenthaltsgesetzes oder des § 10 LVSG hinaus. Die Aufzählung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass korrespondierend zu einer spezialgesetzlichen Regelung die Normierung einer entsprechenden Mitwirkungsbefugnis im Landesverfassungsschutzgesetz für erforderlich gehalten wird.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 (alt) enthält eine Generalklausel, da es nicht möglich ist, jeden Einzelfall, bei welchem Überprüfungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, in das Gesetz aufzunehmen. Die mittlerweile eingetretene Entwicklung der Gefährdungslage macht es erforderlich, der Bedrohung durch ausländische Extremisten, die vor Gewaltanwendung auch unter dem Einsatz von Waffen nicht zurückschrecken, durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken. Hierzu gehört auch, dass vor Entscheidungen über den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person ihre sicherheitsmäßige Überprüfung insbesondere dann erfolgen kann, wenn es um ein längerfristiges oder ein dauerhaftes Bleiberecht geht. Durch die vorgesehene Einfügung der neuen Nummer 6 wird hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen. Sie erscheint auch vor dem Hintergrund des § 73 des Aufenthaltsgesetzes, der inhaltlich im Wesentlichen dem durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz neu in das Ausländergesetz eingefügten § 64 a entspricht, erforderlich. Durch die Nummer 6 wird eine Mitwirkung auch dann ermöglicht, wenn z. B. die Ausländerbehörde Hinweise auf eine extremistische Betätigung erhält, die zu einer Überprüfung der Frage Anlass geben, ob eine Ausweisung des Ausländers geboten erscheint.

Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz wird vor allem bei Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels eine Rolle spielen.

Des Weiteren wird in Nummer 7 nunmehr eine ausdrückliche Mitwirkungsaufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- oder Jagdrecht ins Gesetz aufgenommen. Die mittlerweile eingetretene Gefährdungslage macht es erforderlich, der Bedrohung durch Extremisten, die auch vor Gewaltanwendung unter Einsatz von Waffen oder Sprengstoff nicht zurückschrecken, durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Durch die Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz an dem Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- oder Jagdrecht wird gewährleistet, dass sich diese Gefährdungslage zumindest minimiert. Des Weiteren sieht das neue

Waffengesetz vor, dass die für den Besitz oder Erwerb von Waffen vorausgesetzte Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen ist, wenn jemand Mitglied in einem verbotenen Verein oder einer verbotenen Partei ist oder einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat. In § 43 Abs. 2 des Waffengesetzes ist eine Auskunftspflicht für öffentliche Stellen auf Ersuchen der Waffenrechtsbehörden normiert. Die Aufnahme einer damit korrespondierenden Mitwirkungsbefugnis in das LVSG ist deshalb geboten.

Bei der Änderung der bisherigen Nummer 6 bis 8 in Nummern 8 bis 10 handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 LVSG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LVSG)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LVSG richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem LVSG und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit diese nicht von der Anwendung ausgenommen worden sind. Das Landesdatenschutzgesetz ist am 18. September 2000 neu erlassen worden. Der jetzige § 5 Abs. 1 Satz 2 LVSG verweist noch auf die Vorschriften des LDSG in alter Fassung. Eine entsprechende Anpassung an die Neufassung des LDSG ist daher erforderlich. Das LDSG in seiner jetzigen Fassung hat die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen, ergänzt diese aber insbesondere um konkretere Vorgaben hinsichtlich der Benachrichtigung des Betroffenen (§ 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 LDSG), der Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 19 LDSG) und der Gewährung von Akteneinsicht (§ 21 Abs. 3 LDSG). Des Weiteren wird die Regelung über die Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (§ 20 LDSG) stärker ausdifferenziert je nachdem, ob es sich um Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder um sonstige Staaten handelt. Diese Bestimmungen werden ebenfalls von der hilfsweisen Heranziehung ausgenommen, da das LVSG entweder hierzu eine eigene ausdrückliche Regelung enthält oder diese mit der spezifischen Arbeitsweise einer Verfassungsschutzbehörde nicht in Einklang zu bringen sind.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 3 LVSG)

Dem Landesamt für Verfassungsschutz dürfen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Straßenverkehrsgesetz die im zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten übermittelt werden. In § 36 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz ist festgelegt, welchen Stellen die Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden dürfen. Berechtigt sind die Polizeien des Bundes und der Länder, nicht jedoch das Landesamt für Verfassungsschutz. Vor allem am Wochenende und werktags außerhalb der Bürozeiten kann es daher mehrere Stunden dauern, bis das Landesamt auf telefonischem Weg die Auskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt eingeholt hat. Solche zeitlichen Verzögerungen können insbesondere Observationen des Landesamtes gefährden. In der Mehrzahl der anderen Länder kann das jeweilige Landesamt die Polizei im Rahmen der Amtshilfe um eine schnelle Halterabfrage ersuchen. Durch den neuen Satz 2 wird dem Landesamt ausdrücklich ermöglicht, die Polizei zu ersuchen, eine entsprechende Abfrage im automatisierten Verfahren durchzuführen. Eine solche Abfragemöglichkeit wird nur vorgesehen für Eilfälle außerhalb der normalen Bürozeiten des Kraftfahrtbundesamtes. Einen Zugriff auf den gesamten Datenbestand erhält das Landesamt hierdurch nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 a LVSG neu)

Dem Verfassungsschutz kommt bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vorfeldaufklärung eine wichtige Aufgabe zu. Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender bzw. geheimdienstlicher Tätigkeiten verdächtig werden, können zur Feststellung von Tätern und Hintermännern führen. Zur Erforschung dieser Geldströme und Kontobewegungen erhält das Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, Informationen über Konten einzuholen. Ferner sind entsprechende Befugnisse, Auskünfte auch bei Postdienstleistern, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleistern einzuholen, vorgesehen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 sind in § 8 BVerfSchG (BVerfSchG) entsprechende Befugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits normiert worden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 11 BVerfSchG vorgesehen, dass diese Befugnisse auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder zustehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Antragsverfahren, die Beteiligung der G10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen müssen entsprechend dem Bundesgesetz geregelt werden (§ 8 Abs. 9 BVerfSchG).
- Es muss eine dem Bundesgesetz gleichwertige parlamentarische Kontrolle vorgesehen werden (§ 8 Abs. 10 BVerfSchG).
- Das Land muss sich verpflichten, über die durchgeführten Maßnahmen an das parlamentarische Kontrollgremium des Bundes Bericht zu erstatten (§ 8 Abs. 11 BVerfSchG).

Durch den neuen § 5 a LVSG werden diese Voraussetzungen erfüllt (vgl. Absätze 4 bis 10). Damit erhält das Landesamt für Verfassungsschutz gleichwertige Befugnisse wie das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dies ist wegen der Pflicht der Landesämter für Verfassungsschutz zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Artikel 73 Nr. 10 b GG) geboten.

Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung erfolgt eine Beschränkung auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4. Diese Beschränkung ist bewusst vorgenommen worden. Sie zeigt auf, dass es bei den dem Landesamt für Verfassungsschutz neu einzuräumenden Befugnissen entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung insbesondere um Maßnahmen geht, die für die Bekämpfung des Terrorismus dringend erforderlich sind, soweit es um die Beobachtung staatsterroristischer – häufig mit Spionage verbundener – oder die Völkerverständigung gefährdender Aktivitäten geht. Wie die Anschläge vom 11. September 2001 gezeigt haben, nutzen ausländische Gruppierungen auch Deutschland zur Vorbereitung terroristischer Aktionen im Ausland. Die notwendigen logistischen Vorbereitungen und ihre Finanzierung erfolgen auch im Inland. Das Landesamt für Verfassungsschutz benötigt Informationen über Geldflüsse und Kontobewegungen, um die finanziellen Ressourcen und damit die Gefährlichkeit solcher Gruppierungen frühestmöglich einschätzen zu können. Diese Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten des Verfassungsschutzes dient der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1373 (2001), Ziffer 1 Buchstabe a, nachdrücklich geforderten Unterbindung der Finanzströme terroristischer Organisationen.

Für die Durchsetzung der Auskunftersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen dem Verfassungsschutz keine Zwangsbefugnisse zu. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet keine Anwendung. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass betroffene Firmen und Unternehmen in der Regel bereit wären, entsprechende Auskünfte zu leisten, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage bestünde. Durch die Einfügung des § 5 a Abs. 1 bis 3 LVSG wird diese Rechtsgrundlage geschaffen.

Angesichts der Tatsache, dass in grundgesetzlich geschützte Rechte eingegriffen wird, werden die Voraussetzungen für die tatsächliche Einholung entsprechender Auskünfte hoch angesetzt. So ist Voraussetzung u. a. die Entscheidung des Innenministeriums, eine Überprüfung durch die G10-Kommission und die Berichterstattung an das G10-Gremium.

Obwohl in den Absätzen 5, 6 und 7 eine an das Artikel 10-Gesetz angelehnte Kontrolle vorgesehen ist, wird der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage für das Einholen von Auskünften bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen sowie bei Luftverkehrsunternehmen. Die Einholung einer solchen Auskunft ist nur dann zulässig, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 benötigt. Auskünfte können dagegen nicht eingeholt werden, wenn es sich um Bestrebungen handelt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LVSG).

Des Weiteren müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter einer schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt sind.

Das Einholen entsprechender Auskünfte ist bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen beschränkt auf

- Konten,
- Konteninhaber und sonstige Berechtigte,
- weitere am Zahlungsverkehr Beteiligte,
- Geldbewegungen und
- Geldanlagen.

Diese Informationen sind notwendig, um Aufschlüsse über die Finanzierung entsprechender Organisationen zu gewinnen und Rückschlüsse auf Hintermänner ziehen zu können.

Frühzeitige und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege internationaler terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ermöglichen die rechtzeitige Analyse ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete. Aus diesem Grunde erhält das Landesamt für Verfassungsschutz auch eine Rechtsgrundlage zur Einholung von Auskünften bei Luftverkehrsunternehmen. Die Auskünfte sind beschränkt auf

- Namen,
- Anschriften,
- Inanspruchnahme von Transportleistungen und
- sonstige Umstände des Luftverkehrs.

Zu Absatz 2

Das Landesamt für Verfassungsschutz benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bzw. zur Beobachtung der dort genannten Tätig-

keiten und Bestrebungen Informationen von Postdienstleistern. Diese Informationen dienen auch dazu, Maßnahmen der Post- und Fernmeldeüberwachung vorzubereiten. Durch § 5 a Abs. 2 wird dem Landesamt für Verfassungsschutz nunmehr die Befugnis eingeräumt, bei den Erbringern von Postdienstleistungen Auskünfte zu

- Namen,
- Anschriften,
- Postfächern und
- sonstigen Umständen des Postverkehrs

einzuholen.

Die Einholung von Auskünften ist aber nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes benannten Straftaten geplant oder begangen wird oder begangen worden ist oder der Betroffene Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ist. Hierdurch wird eine sachgerechte Abwägung der Interessen des Einzelnen mit den Interessen des Staates gewährleistet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist die Rechtsgrundlage für das Einholen von Auskünften bei Telekommunikationsdienstleistern und Telediensten. Auskünfte zu den Begleitumständen der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen. Verbindungs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten aktiv gemeldeter Mobilfunkgeräte ermöglicht es, ohne Observation den Aufenthaltsort fast „in Echtzeit“ nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten.

Auch die Bestimmung des Standortes des Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Organisationen und Personen ergeben, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 der Beobachtung unterliegen. Gleiches gilt für die Nutzungsdaten im Anwendungsbereich des Teledienstedatenschutzgesetzes.

Den Belangen des Betroffenen wird wie bei Absatz 2 durch eine Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und die strenge Prüfungs- und Löschungsregelung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes (vgl. Absatz 6) Rechnung getragen.

Auskünfte können verlangt werden über

- Telekommunikationsverbindungsdaten,
- Teledienstnutzungsdaten,
- zukünftige Telekommunikation und
- zukünftige Nutzung von Telediensten.

Was unter Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten zu verstehen ist, wird in Satz 3 näher erläutert.

Zu Absatz 4

Die Einholung entsprechender Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, dass der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter

dem Innenministerium einen schriftlichen und begründeten Antrag vorlegt, welches über diesen Antrag entscheidet. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur in entsprechend gewichtigen Fällen Auskünfte eingeholt werden können.

Zu Absatz 5

Auskünfte nach den Absätzen 2 und 3 umfassen nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen auch die Kommunikationsumstände dem Schutz des Grundrechts nach Artikel 10 Grundgesetz. Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (BVerfGE 100, 313, 358; 85, 386, 396; 67, 157, 172). Entsprechendes gilt für den Postverkehr. Für Beschränkungsmaßnahmen der Telekommunikation und der dem Brief- und Postgeheimnis unterliegenden Sendungen im Rahmen des Artikel 10-Gesetzes trifft die G10-Kommission (§§ 1 Abs. 2, 15 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes i. V. m. §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz) die abschließende Entscheidung über deren Anordnung. Sie kontrolliert die Zulässigkeit und Notwendigkeit dieser Beschränkungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz). Die abschließende Entscheidung über Auskünfte nach den Absätzen 2 und 3 soll ebenfalls der G10-Kommission vorbehalten bleiben.

Auch wenn das durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützte Brief- und Postgeheimnis durch die Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen bzw. Luftfahrtunternehmen nicht berührt ist, wird entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung auch für diese Auskünfte eine Entscheidung der G10-Kommission verlangt.

Bei Gefahr in Verzug kann das Innenministerium den Vollzug der Entscheidung vor der Entscheidung der G10-Kommission anordnen. In diesem Fall ist das Innenministerium jedoch verpflichtet, die Kommission über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten und diese aufzuheben, wenn die Kommission nachträglich die Einholung für unzulässig oder nicht notwendig erklärt (vgl. Satz 5). Im Fall der Aufhebung der Entscheidung sind unverzüglich alle bis dahin aufgrund der Maßnahme eingeholten Informationen zu vernichten und alle gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen.

Die Kontrollbefugnis der G10-Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten personenbezogenen Daten. Entsprechend § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes entscheidet die Kommission von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Die Kommission hat darüber hinaus die Befugnis, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben.

Im Gegensatz zu der entsprechenden Bestimmung im Bundesverfassungsschutzgesetz wird hier der Begriff „personenbezogene Daten“ ergänzt um den Begriff „Informationen“. Da nur natürliche Personen über personenbezogene Daten verfügen, Auskünfte aber auch von Unternehmen und sonstigen juristischen Personen eingeholt werden, bei denen es nicht um personenbezogene Daten handelt, wurde der insofern weiter gefasste Begriff „Information“ herangezogen, um auch diese Fälle zu erfassen und eine eindeutige Regelung zu treffen.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird die entsprechende Anwendung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes festgeschrieben. Dort ist der Umgang mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen von G10-Maßnahmen gewonnen worden sind, geregelt.

Zu Absatz 7

Die Verpflichtung des Auskunftsgewährenden zur Verschwiegenheit gegenüber den Betroffenen (Kunden des Auskunftspflichtigen) und Dritten ist erforderlich, um die Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht zu gefährden.

Zu Absatz 8

Die Mitteilungspflicht dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des von der Maßnahme Betroffenen.

Die Mitteilung obliegt entsprechend § 12 Abs. 3 Artikel 10-Gesetz dem Landesamt für Verfassungsschutz. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

Die Mitteilung hat zu erfolgen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach 5 Jahren nach Einholung der Auskunft noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Zu Absatz 9

Entsprechend den Vorgaben des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (vgl. § 8 Abs. 11 BVerfSchG) unterrichtet das Innenministerium das G10-Gremium über die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3.

Zu Absatz 10

Die Regelung des § 8 Abs. 11 BVerfSchG, die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingefügt worden ist, macht die Einräumung der Befugnisse zur Erhebung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 durch das Landesamt für Verfassungsschutz davon abhängig, dass sich das Land zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes verpflichtet. Es ist vorgesehen, dass das Land jährlich einen Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen gibt. Ohne eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes dürfte das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechende Auskünfte nicht erheben.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 LVSG)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 4 LVSG neu)

Absatz 4 enthält entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung (vgl. § 9 Abs. 4 BVerfSchG) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von Telefonen und auf dieser Basis auch zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes. Das Abhören von Gesprächen mit Hilfe des IMSI-Catchers ist nicht zulässig.

Durch weit reichende technische Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere der Nutzung von Mobilfunktelefonen, ist der Einsatz neuer technischer Mittel bei der Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 2 dringend notwendig geworden. Angehörige terroristischer Gruppen nutzen zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummer solcher Geräte kann deshalb auch über einen Provider nicht festgestellt werden; sie ist aber für einen ordnungsgemäßen Antrag auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz erforderlich. Mit Hilfe der Kartennummer lässt sich die zugehörige Telefonnummer in der Regel problemlos ermitteln. Der Einsatz des sog. IMSI-Catchers wird folgerichtig an die strengen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes geknüpft. Weil aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter anlässlich des Einsatzes des Gerätes erhoben werden, unterliegen diese Daten einem absoluten Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Durch die Bezugnahme auf § 4 des Artikel 10-Gesetzes über die Verweisung in Satz 3 werden die dortigen Lösungsregelungen für die Daten der Betroffenen übernommen.

Mit Blick auf den mit dem Einsatz des IMSI-Catchers verbundenen Grundrechtseingriff ist in Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Einsatz nur zulässig, wenn es sich um Bestrebungen handelt, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Dies entspricht beispielsweise der bayerischen Regelung.

Ferner ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erreichung des Zwecks anderweitig aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Erkenntnisse nach Absatz 4 berühren nähere Umstände der Kommunikation zwischen Personen, die dem Schutz des Grundrechts aus Artikel 10 GG unterliegen. Entsprechend § 5 a Abs. 5 obliegt der G10-Kommission deshalb ebenso wie in den Fällen des § 5 a selbst auch in diesem Falle die Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz der technischen Mittel. Eine weitere Kontrolle wird durch die Verpflichtung, dem G10-Gremium halbjährlich über entsprechende Maßnahmen zu berichten, eingeführt.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 5 bis 7 LVSG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 5 LVSG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 sowie der Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e (§ 9 Abs. 5 LVSG neu).

Zu Buchstabe d (§ 6 Abs. 6 LVSG neu)

Die Regelung des Absatzes 6 passt die Regelung des bisherigen Absatzes 5 an die geänderte Absatzfolge sowie an die Neuregelung des Gesetzes zur Beschränkung

des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juli 2001 (Artikel 10-Gesetz) an. Die Regelung des bisherigen Absatzes 5 wird dabei auch erstreckt auf die Regelung zum IMSI-Catcher in Absatz 4.

Für Feststellungen im Sinne des § 12 G10 ist im Falle der Wohnraumüberwachung das Gericht zuständig, dass die Maßnahme angeordnet hat, ansonsten die G10-Kommission.

Zu Buchstabe e (§ 6 Abs. 8 LVSG neu)

Wegen der Umbenennung des Gesetzes zu Artikel 10-Gesetz war eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 3 LVSG)

Durch die Erweiterung des Aufgabenkataloges des § 3 Abs. 2 ist eine Anpassung des § 7 Abs. 3 erforderlich. Gleichzeitig soll die bisherige Zweckbindung gelockert werden und eine Verwendung auch zugelassen werden für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn die Ziele der Bestrebungen nicht mit Gewalt verfolgt werden. Die Erkenntnisse, die aufgrund der Maßnahmen nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 gewonnen worden sind, machen deutlich, dass es im Interesse der inneren Sicherheit nicht länger hingenommen werden kann, Informationen, die das Landesamt für Verfassungsschutz in rechtmäßiger Weise im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben nach § 3 Abs. 3 erhalten hat, nur für einen bestimmten Ausschnitt seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 zu verwenden.

Der bisherige § 7 Abs. 3 LVSG sieht vor, dass die im Rahmen der Mitwirkungsaufgaben erhobenen personenbezogenen Daten nur dann für andere Zwecke verwendet werden dürfen, wenn dies der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht) oder der Beobachtung von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind, dient. Erkenntnisse aus Mitwirkungsaufgaben dürfen demnach nicht anderweitig verwandt werden, wenn es sich um Bestrebungen handelt, die zwar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, diese Ziele aber nicht mit Gewalt verfolgt werden. Wird beispielsweise im Zuge einer Mitwirkungsaufgabe nach § 3 Absatz 2 bekannt, dass eine Person mit bestimmten Tätigkeiten eine Vereinigung unterstützt, die eine Umwandlung des demokratischen Rechtsstaats in einen Kalifatsstaat anstrebt, hierzu aber nicht Gewalt einsetzt, so dürfen diese Erkenntnisse nicht im Rahmen der Beobachtung dieser Vereinigung verwertet werden. Letztendlich kann dies dazu führen, dass die für die Beobachtung der Vereinigung zuständige Stelle bestimmte Maßnahmen nicht ergreift, die sie ergriffen hätte, wenn sie diese zusätzlichen Informationen gehabt hätte. Die fehlende Weitergabe dieser Informationen beeinträchtigt die innere Sicherheit.

In den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und anderer Länder ist eine solche enge Zweckbindung, wie sie § 7 Abs. 3 bisher vorsieht, nicht vorgesehen (vgl. etwa die Verfassungsschutzgesetze der Länder Bayern oder Rheinland-Pfalz).

Die anderweitige Verwendung von Erkenntnissen, die im Rahmen von Mitwirkungsaufgaben gewonnen worden sind, ist nur dann zulässig, wenn dies für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 LVSG)

Nach der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 wird die Speicherung personenbezogener Daten von Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Akten unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, nicht jedoch eine Speicherung dieser Daten vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Dateien. Sowohl im Bereich des Rechtsextremismus als auch bei militanten Islamisten ist eine fortschreitende Verjüngung des potenziellen Täterkreises zu beobachten. Im Bereich der rechtsextremistischen Skinheads sind sog. „Baby-Skins“ im Alter von 12, 13 Jahren zu beobachten, welche z. T. äußerst militant sind. Aber auch im Bereich des Ausländerextremismus sind solche Tendenzen festzustellen. So verfolgte die PKK in der Zeit vor dem Friedenskurs das Ziel, jugendliche Kurden für den Kampf für ein freies Kurdistan in der Türkei zu rekrutieren.

Bezüglich der Speicherung von Daten Minderjähriger in Akten wird die bisherige Regelung inhaltlich nicht geändert. Es bleibt dabei, dass eine Speicherung entsprechender Daten nur unter der engen Voraussetzung möglich ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 G10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

Dagegen wird die Möglichkeit, entsprechende Daten Minderjähriger in Dateien zu speichern, durch die Absenkung der Altersgrenze von 16 auf 14 erweitert. Vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Entwicklung ist die damit verbundene Einschränkung des Minderjährigenschutzes unter Berücksichtigung der Schwere der in Frage stehenden Straftaten gerechtfertigt.

Nach der derzeitigen Regelung des LVSG ist es nicht möglich, Daten jugendlicher Extremisten unter 16 Jahren in Dateien zu speichern. Insoweit anfallende Daten können daher nicht mit anderen vorhandenen Informationen zusammengeführt werden. Einige Länder (Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Saarland) haben mit entsprechenden Gesetzänderungen reagiert. Eine Herabsetzung der Altersgrenze dient der effektiven Aufgabenerfüllung und einer zuverlässigeren Einschätzung des Bedrohungspotenzials.

Zum Schutz des Jugendlichen ist eine Speicherung personenbezogener Daten jedoch nur dann möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes aufgeführte Katalogtat plant, begeht oder begangen hat. Dies bedeutet, dass nicht jede Straftat zu einer Speicherung berechtigt, sondern nur besonders schwerwiegende Taten erfasst werden, die auch eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs rechtfertigen würden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 LVSG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 LVSG)

Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll insofern eine Änderung eintreten, als der gesamte Aufgabenbereich des § 3 Abs. 2 erfasst wird und die extremistischen Bestrebungen ohne Gewaltkomponente nicht mehr herausgenommen sind. Ferner werden die Staatsanwaltschaften und die Polizeidienststellen verpflichtet, entsprechende Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterzuleiten. Bisher stand eine solche Übermittlung in deren Ermessen.

Um seine Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist das Landesamt für Verfassungsschutz auf die Übermittlung von Informationen durch andere Behörden dringend angewiesen. Diese haben grundsätzlich von sich aus das Landesamt für Verfassungsschutz zu informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 vorliegen. Im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage sollen Informationen über rein extremistische Bestrebungen ohne Gewaltkomponenten nicht mehr ausgenommen werden. Die auch von diesen

Gruppierungen ausgehenden Gefahren rechtfertigen eine Übermittlung. Angesichts der Verschärfung der allgemeinen Gefährdungslage ist es nicht länger hinnehmbar, dass Behörden über wichtige Erkenntnisse verfügen, diese aber an die zuständigen Stellen nicht weitergeleitet werden (z. B. Nichtweitergabe der Information, dass eine extremistische Gruppierung wie die NPD eine Demonstration plant).

Dass Behörden aufgrund ihrer eigenen Aufgabenstellung teilweise wenig mit einer exakten Abgrenzung zwischen gerade noch verfassungskonformem Verhalten und verfassungsfeindlichem Extremismus vertraut sind, steht einer solchen Übermittlungspflicht nicht entgegen. In Zweifelsfällen können die Behörden sich im Vorfeld an das Landesamt für Verfassungsschutz wenden; sie werden hier eine entsprechende Unterstützung erhalten. Die Feststellung, ob eine Vereinigung als extremistisch einzustufen ist, trifft in erster Linie das Landesamt für Verfassungsschutz.

Gerade die Staatsanwaltschaften und die Polizei erlangen im Zuge ihrer Tätigkeit häufig Kenntnis über extremistische Bestrebungen. Diese Informationen sind für das Landesamt für Verfassungsschutz äußerst wertvoll. Aus diesem Grund sollen die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen verpflichtet werden, diese Erkenntnisse an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterzuleiten. Durch den Verweis auf die staatsanwaltschaftliche Sachleitungsbefugnis wird der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren Rechnung getragen.

Eine inhaltlich vergleichbare Regelung findet sich im Verfassungsschutzgesetz des Landes Thüringen und im bayerischen Verfassungsschutzgesetz.

Zu Buchstabe b und c (§ 9 Abs. 2 bis 3 LVSG neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen nach der Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe d (§ 9 Abs. 4 LVSG neu)

Bei Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung nach der Änderung in Buchstabe a.

Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, sämtliche Aufgaben des Landesamtes zu erfassen. Eine Ungleichbehandlung der Aufgaben erscheint in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt. Da das Einsichtsrecht jeweils voraussetzt, dass die Einsichtnahme erforderlich ist, und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das auch hier zur Anwendung kommt, verlangt, dass eine Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erfolgt, dürfte der Anwendungsbereich bei Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, die keine Gewaltkomponente aufweisen, relativ begrenzt sein.

Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung soll zukünftig auch eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt werden, damit insbesondere laufende Steuerstraßverfahren dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Kenntnis gebracht werden (vgl. Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a; § 12 Abs. 1 Nr. 2 LSÜG). Gemäß § 474 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) richtet sich die Erteilung von Auskünften aus Strafverfahren an das Landesamt für Verfassungsschutz nach den landesrechtlichen Vorschriften, also nach § 9 LVSG. Allerdings untersagt § 477 Absatz 2 StPO eine Auskunftserteilung, wenn dem eine bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVSG ist die Übermittlung dann ausgeschlossen, wenn besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen. Das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) stellt eine solche Verwendungsregelung dar. Eine Offenbarung von Erkenntnissen, die diesem unterliegen, ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO jedoch dann zulässig, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Um die hierfür nötige gesetzliche Bestimmung im LVSG zu schaffen, ist Satz 2 eingefügt worden.

Der Regelungsinhalt der Sätze 3 bis 5 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe e, aa) (§ 9 Abs. 5 Satz 1 LVSG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung in Buchstabe a sowie der Neufassung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001.

Zu Buchstabe e, bb) (§ 9 Abs. 5 Satz 2 LVSG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Erlasses des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001.

Zu Buchstabe f (§ 9 Abs. 6 LVSG neu)

Es ist ein Grundsatz des Datenschutzes, dass personenbezogene Daten zulässigerweise nur gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist (vgl. § 15 Abs. 1 LDSG). Durch § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Anwendung des § 15 Abs. 1 LDSG ausgenommen worden. Gerade für Daten, die nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz angefordert wurden, sondern von Behörden des Landes dem Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, ist es erforderlich, eine dem § 15 Abs. 1 LDSG entsprechende Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Soweit Daten in elektronischer Form vorliegen, sind diese durch Löschung zu vernichten.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 LVSG)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LVSG)

Nach der bisherigen Rechtslage *darf* das Landesamt für Verfassungsschutz, wenn es im Besitz von Informationen über begangene Straftaten ist, diese nur dann an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterleiten, wenn die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erfolgt (§ 10 Abs. 2) oder der Empfänger die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt (§ 10 Abs. 1 S. 1). Strittig ist, ob unter den Begriff „öffentliche Sicherheit“ auch die Strafverfolgung zu fassen ist oder ob es aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Absatz 2 einer einschränkenden Auslegung bedarf. Auch wenn über die Änderung des § 10 Abs. 2 der Kreis der Straftaten, bei denen eine Übermittlung erfolgen *muss*, erweitert wird, ist es zur Gewährleistung der effektiven Strafverfolgung unabdingbar, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit erhält, den Strafverfolgungsbehörden auch Daten zu übermitteln, die nicht durch Absatz 2 erfasst sind. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Landesgesetzen (etwa Bayern oder Saarland).

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 LVSG)

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Daten an die Staatsanwaltschaft und die Polizeidienststellen des Landes. Bisher war die Weitergabe beschränkt auf Daten, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sind.

Im Sofortprogramm der Landesregierung zur intensivierten Bekämpfung des Terrorismus vom 23. Oktober 2001 wurde darauf hingewiesen, dass der Erkenntnis-austausch zwischen den Behörden intensiviert wird, um eine frühzeitige Verdachtsgewinnung über potenzielle Extremisten und Terroristen zu ermöglichen.

Im Gegenzug müssen insbesondere die Strafverfolgungsbehörden die Erkenntnisse erhalten, die das Landesamt für Verfassungsschutz gewonnen hat, um strafverfolgend gegen Terroristen und Extremisten vorgehen zu können. Die bisherige Rechtslage soll daher um solche Straftaten ergänzt werden, die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um schwerwiegende Taten, die geeignet sind die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages zu gefährden. Neu hinzu kommen die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), des erpresserischen Menschenraubs (§ 239 a StGB) sowie der Brandstiftung (§ 306 StGB) und des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 Abs. 1 bis 3 StGB), soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Erfasst werden ferner Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes. Eine wirksame Bekämpfung insbesondere auch des Ausländerextremismus/-terrorismus setzt voraus, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt werden, gegen Personen vorzugehen, die derartige schwerste Straftaten planen, begehen oder begangen haben.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 4 LVSG)

Nach geltender Rechtslage ist eine Datenübermittlung vom Landesamt für Verfassungsschutz an andere als öffentliche Stellen nur zulässig, wenn dies dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht erforderlich ist und der Innenminister seine Zustimmung erteilt hat. Diese Regelung ist bei einer Vielzahl von Ermittlungen bei der täglichen Arbeit im operativen Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz unpraktikabel. So ist es im Rahmen von Befragungen von Auskunftspersonen, z. B. am Arbeitsplatz eines extremistischen Gewalttäters, erforderlich, dass zumindest dessen Namen offenbart wird. Die im Rahmen einer Befragung im operativen Bereich notwendigerweise an Dritte erfolgte Übermittlung von Daten wurde bislang als wesensimmanenter Teil der Datenerhebung betrachtet. In Anlehnung an § 11 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheimschutzes wird nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Offenbaren entsprechender personenbezogener Daten im Rahmen von Befragungen des Landesamtes für Verfassungsschutz in Satz 1 des Absatz 4 zur Klarstellung aufgenommen. Satz 1 dient in erster Linie der Rechtssicherheit.

Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass an lebens- oder verteidigungswichtige oder besonders gefahrenträchtige Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen. Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion handelt es sich hierbei um Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung (z. B. Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Krankenhäuser) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens (z. B. öffentlicher Personen- und Güterverkehr, Telekommunikationsleistungen, Post) notwendig sind. Hierbei spielt es eine besondere Rolle, dass zunehmend bislang vom Staat wahrgenommene Aufgaben privatisiert werden und in Zukunft auch weitere Privatisierungen anstehen. Die Bevölkerung muss davor geschützt werden, dass beispielsweise ein sog. Schläfer eine Anstellung in einem sicherheitsempfindlichen Bereich wie etwa einem Wasserwerk findet und damit die Möglichkeit erhält, das Trinkwasser einer Region zu vergiften. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Weitergabe vorhandener Informationen an den Betreiber des Wasserwerks nicht möglich wäre.

Eine Weitergabe einschlägiger Erkenntnisse kann auch für privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen aber auch für sonstige Unternehmen von existenzieller Bedeutung sein. Zudem hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse an der Übermittlung von Erkenntnissen aus dem Bereich dieser Unternehmen an die Sicherheitsbehörden, um Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit abzuwehren. Deshalb ist im begrenzten Umfang ein Informationsfluss in beide Richtungen unabdingbar.

Satz 3 knüpft eine entsprechende Weitergabe von Informationen an diese Unternehmen an die besondere Voraussetzung, dass dies zur Abwehr schwerwiegender Gefahren erforderlich ist. Die Vorschrift ermöglicht, dass beispielsweise Erkenntnisse des Landesamtes über Personen aus Problemstaaten, die in der Forschungsabteilung eines Unternehmens arbeiten, weitergegeben werden können. Die Weitergabe von Erkenntnissen über Personen, die in weniger sensiblen Bereichen arbeiten, wäre damit grundsätzlich nicht zulässig.

Die Übermittlung entsprechender Informationen nach den Sätzen 2 und 3 setzt voraus, dass der Innenminister oder sein Stellvertreter zuvor zugestimmt hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass Datenübermittlungen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

Mit der Übermittlung ist die Auflage an den Empfänger verbunden, die Daten entsprechend dem Übermittlungszweck zu verwenden. Die Pflicht, alle nach Absatz 4 erfolgten Übermittlungen aktenkundig zu machen, die Übermittlungen nach Satz 2 zu dokumentieren (Verweisung auf § 9 Abs. 4 Sätze 4 und 5) und die Möglichkeit, die Verwendung der Daten durch den Empfänger zu überprüfen, ergänzen die gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Betroffenen.

Um einen effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass der Betroffene über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten informiert wird, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Landesamtes durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Liegt diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Übermittlung noch nicht vor, kann von einer Mitteilung endgültig abgesehen werden, wenn das Innenministerium feststellt, dass die Voraussetzung für eine Mitteilung auch in absehbarer Zeit nicht eintreten wird.

Sofern die Datenübermittlung eine Einrichtung betrifft, für die eine Mitwirkungspflicht des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 3 vorgesehen ist (z.B. Kernkraftwerke, Flughäfen), wird die für die Überprüfung zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 über den Sachverhalt informiert.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 6 LVSG neu)

Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 2 wird als neuer Absatz 6 in den § 10 übernommen, da es sich hier um Daten handelt, die an Dritte übermittelt worden sind. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in § 10 eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 2 LVSG)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 3 LVSG)

Die Praxis hat gezeigt, dass die vom Landesamt für Verfassungsschutz erhobenen und gespeicherten Daten häufig auch nach Ablauf der in § 14 Abs. 3 genannten Fristen für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Verlängerte Speicherfristen verbessern die Möglichkeit, sog. Schläfer aufzufinden, da hierdurch die Gefahr von Informationsverlusten minimiert werden kann. Die Speicherfristen des § 14

Abs. 3 sind daher bei Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, sofern diese eine Gewaltkomponente aufweisen, sowie in den Fällen der Nr. 3 und 4 um fünf Jahre gegenüber der bisherigen Speicherfrist von zehn Jahren verlängert worden, soweit sie nicht personenbezogene Daten von Minderjährigen betreffen. Im Einzelfall können diese Daten aber aufgrund einer Entscheidung des Behördenleiters oder seines Vertreters auch über diesen Zeitpunkt hinaus gespeichert werden, sofern die weitere Speicherung aus bestimmten Gründen erforderlich ist. Bei Minderjährigen soll es bei den bisherigen Fristen bleiben, um sicherzustellen, dass „Jugendsünden“ nicht übermäßig lange gespeichert bleiben.

Um den Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sind in Absatz 3 entsprechende Überprüfungsfristen vorgeschrieben worden, wobei festgelegt wurde, dass die Frist mit der letzten gespeicherten relevanten Information zu einer Person zu laufen beginnt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 LVSG)

Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 ist nunmehr in § 9 Abs. 6, die des Absatzes 2 in § 10 Abs. 6 enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 16 Abs. 4 LVSG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 17 LVSG)

Durch die Neueinfügung des § 5 a Abs. 2 und 3 wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eingeschränkt. Entsprechend dem Zitiergebot war daher § 17 zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Aufgrund der Einfügungen ist eine Neufassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Artikel 2

(Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) im Bereich der vom Bundesnachrichtendienst durchgeführten strategischen Überwachung einige Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz beanstandet und dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt. Am 26. Juni 2001 ist das Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) beschlossen worden, das am 29. Juni 2001 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1254). Das Gesetz trägt den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Gleichzeitig werden Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vorgenommen und Lücken des bisherigen Gesetzes geschlossen. Darüber hinaus werden die Pflichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten aus G10-Maßnahmen verschärft und die Kontrolltätigkeit der G10-Kommission auf die Verarbeitung und Nutzung der aus G10-Maßnahmen gewonnenen Daten erweitert.

Mit den nachfolgenden Änderungen wird das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG an das Artikel 10-Gesetz angepasst.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Bezeichnung)

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz ist mit Inkrafttreten des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 außer Kraft getreten. An seine Stelle ist das Artikel 10-Gesetz getreten. Das Ausführungsgesetz hat sich auf dieses neue Gesetz zu beziehen. Die Bezeichnung ist daher anzupassen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 AG G10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Ausführungsgesetzes an das Artikel 10-Gesetz. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 AG G10)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 AG G10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Ausführungsgesetzes an das Artikel 10-Gesetz. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 3 AG G10 neu)

In § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz war die Mitteilung an den Betroffenen geregelt. Im Artikel 10-Gesetz ist die Mitteilungspflicht in § 12 Abs. 1 geregelt. Nach der bisherigen Regelung bedarf es einer Mitteilung nicht, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten sind. Nach der neuen Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 Artikel 10-Gesetz bedarf es dagegen einer Mitteilung nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. die Voraussetzungen für eine Mitteilung (Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ist ausgeschlossen) auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Durch diese Regelung wird die Kontrollbefugnis der G10-Kommission gestärkt. Gleichzeitig werden die Hürden für den Verzicht auf eine Mitteilung heraufgesetzt.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 AG G10 neu)

Es handelt sich um eine Anpassung an das Artikel 10-Gesetz. Soweit es sich um G10-Angelegenheiten handelt, obliegt der Kommission eine umfassende Kontrollbefugnis. Sie kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in datenschutzrechtlichen Fragen geben.

Unter „Verarbeiten“ im Sinne der Vorschrift ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 2 LDSG).

Zu Buchstabe d (§ 2 Abs. 5 AG G10 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Buchstabe c.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 AG G10 neu)

Nach § 16 Satz 2 Artikel 10-Gesetz dürfen personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Im LDSG ist in § 28 eine Regelung im Sinne dieser Bestimmung bereits vorhanden. Danach ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz für die Kontrolle zuständig. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die G10-Kommission unterliegen. Um klarzustellen, dass der G10-Kommission auch die Kontrolle der Verarbeitung und Nutzung dieser Daten obliegt, wenn diese von dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem anderen Nachrichtendienst an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, ist die Bestimmung des § 3 neu eingefügt worden. Unter „Verarbeiten“ im Sinne der Vorschrift ist dabei das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 2 LDSG).

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 4 AG G10 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung Artikel 2 Nr. 4.

Zu Artikel 3

(Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 und 4 LSÜG)

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage sollen nunmehr entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen auch Personen nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz überprüft werden, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen bzw. besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen tätig sind oder tätig werden sollen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich vielfach um Bereiche handelt, in denen öffentliche Aufgaben privatisiert wurden.

Neben den bereits durch Spezialvorschriften geregelten Bereichen „kerntechnische Anlagen“ und „Flughäfen“ soll künftig auch die Überprüfung des in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit beschäftigten Personals anderer sabotagegefährdeter Bereiche möglich sein. Damit wird indessen nicht der Zweck verfolgt, Doppelüberprüfungen vorzunehmen und beispielsweise das gesamte Personal von Kernkraftwerken sowohl der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung als auch der Sabotageschutzüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen. § 12 b Atomgesetz ist in Bezug auf den Sabotageschutz *lex specialis* zu der Regelung des § 1 Abs. 3 LSÜG.

Die Sicherheitsüberprüfung ist nach Absatz 3 nicht für alle Personen vorgesehen, die in einer lebens- oder verteidigungswichtigen bzw. besonders gefahrenträchtigen Einrichtung tätig sind, sondern nur für solche Personen, die in dieser Einrichtung an einer besonders sensiblen Stelle arbeiten oder arbeiten werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung erheblich bedrohen würden oder die für das Gemeinwesen unverzichtbar sind, vor möglichen Innentätern zu schützen.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen bzw. besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen mit ihren sicherheitsempfindlichen Stellen werden gesondert durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes) und umfassen öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion sollen besonders sicherheitsempfindliche Teile von Einrichtungen geschützt werden, die der Versorgung der Bevölkerung (z. B. Energie-, Wasser-, Chemieanlagen, pharmazeutische Firmen, Banken) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens (z. B. Telekommunikation, Bahn und Post) notwendig sind.

Die in Absatz 4 enthaltene Definition der Begriffe „lebenswichtige Einrichtung“ und „verteidigungswichtige Einrichtungen“ gehen auf eine vom Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1994 erarbeitete Definition zurück. In dieser Definition ist bei lebenswichtigen und verteidigungswichtigen Einrichtungen auch der Aspekt der der Einrichtung anhaftenden betrieblichen Eigengefahr, die die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann, einbezogen worden. Dieser Aspekt wird in der landesrechtlichen Regelung durch den Begriff der „besonders gefahrenträchtigen Einrichtung“ erfasst. Haftet einer Einrichtung eine solche betriebliche Eigengefahr an, spielt es keine Rolle, ob sie für die Verteidigung wichtig ist oder ein Gut herstellt, das für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist, wie beispielsweise die Versorgung mit Trinkwasser, Strom usw.

Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebes von erheblicher Bedeutung sind, sodass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit nachteiligen Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 LSÜG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung Buchstabe a.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 3 LSÜG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 LSÜG)

Aufgrund der neuen Aufgabenstellung wurde die Zuständigkeitsregelung um die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung von Betroffenen im öffentlichen Bereich zum Zwecke des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes (§ 1 Abs. 3) erweitert. Für die nicht-öffentlichen Stellen gelten die Sonderregelungen der §§ 25 ff. LSÜG.

Zu Buchstabe b und e (§ 3 Abs. 2 und 5 LSÜG neu)

Üblicherweise werden Sicherheitsüberprüfungen von den Geheimschutzbeauftragten der Behörden durchgeführt. Es ist aber mit dem Sinn und Zweck der Sicherheitsüberprüfung unvereinbar, dass diese ihre eigenen Sicherheitsüberprüfungen einleiten und durchführen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Sicherheitsüberprüfung der Geheimschutzbeauftragten und ihrer Stellvertreter künftig ebenso wie die der Behördenleiter und deren Stellvertreter von der nächsthöheren Behörde durchführen zu lassen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 LSÜG neu)

Für die Sicherheitsüberprüfung der Geheimschutzbeauftragten der obersten Landesbehörden und deren Stellvertreter gilt ebenfalls, dass es nach Sinn und Zweck

der Sicherheitsüberprüfung nicht sinnvoll ist, wenn diese sich selbst überprüfen. Bisher zuständig war für diesen Personenkreis der Behördenleiter. Da dieser aber in der Regel keine Kenntnis über den verwaltungsmäßigen Ablauf einer Sicherheitsüberprüfung hat, wird zu seiner Entlastung vorgesehen, dass das Innenministerium bei den genannten Personen auf Vorschlag der jeweiligen obersten Landesbehörde hin die Sicherheitsüberprüfungen durchführt. Für das Innenministerium spricht, dass dort die meisten Sicherheitsüberprüfungen im Vergleich zu den anderen Ministerien durchgeführt werden und deshalb dort ausreichend geschultes Personal zur Verfügung steht. Die Sicherheitsüberprüfung der Geheimschutzbeauftragten des Innenministeriums erfolgt durch den Behördenleiter selbst. Dies ist ausnahmsweise hinzunehmen.

Zu Buchstabe d (§ 3 Abs. 4 bis 11 LSÜG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung Buchstabe c.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 LSÜG)

Mit einer Sicherheitsüberprüfung wird in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf der gesetzlichen Ermächtigung. Neben der Regelung in § 1, wann eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird und eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist, muss auch gesetzlich geregelt sein, welche Art der Sicherheitsüberprüfung nach dem LSÜG durchzuführen ist. Für die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 wird die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung als ausreichend angesehen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 12 Abs. 1 LSÜG)

In Absatz 1 werden die Maßnahmen bezeichnet, die bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden. Das derzeit gültige LSÜG weicht von dem SÜG des Bundes und von einer Reihe später verabschiedeter Landessicherheitsüberprüfungsgesetze insofern ab, als die zuletzt genannten Gesetze umfangreichere Überprüfungsmaßnahmen vorsehen. So ist im baden-württembergischen LSÜG weder eine Regelanfrage bei der Grenzschutzdirektion noch die regelmäßige Auskunftseinholung beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister vorgesehen. Auch das zentrale Fahndungsregister der Grenzschutzdirektion Koblenz und die im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erfassten laufenden Strafverfahren sind derzeit nicht in den Kreis der entsprechenden Regelanfragen einbezogen. Zwar sind die Datenbestände des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereits durch die ausnahmslose Abfrage des Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS) erschlossen, aber die Dateien des Bundeskriminalamtes, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes bleiben weitgehend unberücksichtigt, da diese Stellen nur im Einzelfall eingeschaltet werden. Deshalb wird teilweise die Gleichwertigkeit von baden-württembergischen Sicherheitsüberprüfungen mit den Überprüfungen des Bundes und anderer Länder in Zweifel gezogen. Vor diesem Hintergrund soll § 12 Abs. 1 erweitert werden.

Die zusätzliche Abfrage bei der Grenzschutzdirektion, die regelmäßige Abfrage beim Bundeskriminalamt und weiterer Abfragen sind erforderlich, um eine sachgerechte sicherheitsmäßige Beurteilung der zu überprüfenden Person durchführen zu können.

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 LSÜG)

Zukünftig soll neben einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensre-

gister eingeholt werden. Hierdurch werden insbesondere laufende Steuerstraßverfahren dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Kenntnis gebracht.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 LSÜG)

Zukünftig soll eine Regelanfrage auch bei der Grenzschutzdirektion erfolgen, so dass das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse aus dem zentralen Fahndungsregister erhält. Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung soll Vergleichbares künftig auch für Anfragen beim Bundeskriminalamt und bei den Nachrichtendiensten des Bundes gelten.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 25 Satz 1 LSÜG)

In den §§ 25 ff. werden Sonderregelungen für Sicherheitsüberprüfungen im nicht-öffentlichen Bereich aufgestellt.

Nachdem in § 1 Abs. 3 der vorbeugende personelle Sabotageschutz aufgenommen wurde, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes im nicht-öffentlichen Bereich neu zu definieren. Nach wie vor erfolgen Sicherheitsüberprüfungen bezüglich Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nur in den Fällen, in denen die Weitergabe von Verschlusssachen durch eine öffentliche Stelle des Landes an die nicht-öffentliche Stelle die Ermächtigung erforderlich macht. Für den Bereich des § 1 Abs. 3 ist dagegen eine solche Einschränkung nicht vorgesehen. Hier erfolgt ein Korrektiv über die Regelung in § 35, da durch Rechtsverordnung festzustellen ist, welche nicht-öffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige oder besonders gefahrenträchtige Einrichtungen sind.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 26 LSÜG)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 26 Abs. 1 und 2 LSÜG)

§ 26 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen in der Wirtschaft. Diese beziehen sich auf Tätigkeiten, die bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführt worden sind. Hieran soll sich auch zukünftig nichts ändern.

Durch die Aufnahme des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in § 1 Abs. 3 neu LSÜG ist eine Zuständigkeitsregelung für diesen Bereich erforderlich. Zuständige Stelle soll hier entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung jedes Ministerium im Rahmen seines Geschäftsbereiches sein. Dies ist gerechtfertigt, weil der vorbeugende Sabotageschutz im inneren Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Ressorts steht, die besonderen Einblick in das Gefährdungspotenzial, die Anlagensicherheit und den Umweltschutz der jeweiligen Einrichtung haben. Der Klarheit halber werden die Zuständigkeiten für nicht-öffentliche Stellen im Hinblick auf den vorbeugenden Sabotageschutz durch Rechtsverordnung festgelegt. Eine Übertragung dieser Befugnis auf von der jeweiligen obersten Landesbehörde bestimmte öffentliche Stellen ist möglich.

Zu Buchstabe c (§ 26 Abs. 3 LSÜG neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung gemäß Buchstabe a und b.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 34 a LSÜG neu)

§ 34 a trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Einzelheiten der Sicherheitsüberprüfung durch Gesetz geregelt werden können und müssen. Das Innenministerium soll deshalb als das für den Geheimschutz zuständige Ressort die Befugnis

erhalten, soweit erforderlich zur Ausführung des Gesetzes Richtlinien in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 35 LSÜG)

Insbesondere für den Bereich der besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen ist es erforderlich, die Einrichtungen genauer zu bestimmen, bei denen Sicherheitsüberprüfungen erforderlich werden. Aus diesem Grund ist in § 35 die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung vorgesehen.

Zu Artikel 3 Nr. 9 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Änderungen ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4

(Änderung des Landesdatenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung Artikel 2 Nr. 1.

Zu Artikel 5

(Neubekanntmachung)

Wegen der zahlreichen Änderungen, die u. a. auch die Einfügung oder Streichung von Paragraphen zur Folge haben, soll das Innenministerium das LVSG in seiner neuen Fassung einschließlich der Inhaltsübersicht neu bekannt machen können.

Zu Artikel 6

(Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sind eilbedürftig. Sie benötigen weder eine Vorlaufzeit noch Übergangsregelungen. Sie sollen deshalb am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.